

FALK WIESEMANN

## ARBEITSKONFLIKTE IN DER LANDWIRTSCHAFT WÄHREND DER NS-ZEIT IN BAYERN 1933–1938

Dieser Beitrag entstand im Zusammenhang einer größer angelegten Untersuchung des Verfassers über die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Neuordnungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Regimes auf die agrarische Gesellschaft am Beispiel Bayerns. Er stützt sich auf Material, das in erster Linie den Registraturen bayerischer Bezirksämter entstammt. Die hier dargelegten Fälle<sup>1</sup> berühren, über den engeren Bezugspunkt der Arbeitskonflikte in der Landwirtschaft hinaus, auch umfassendere Fragestellungen auf dem Grenzgebiet von politischer und Sozialgeschichte. Die Dokumente zeigen, wie die ab 1933 veränderten politischen Machtverhältnisse die sozialen Subordinationsverhältnisse auf dem Lande und die Formen der Konfliktaustragung bestimmten. Eine gründlichere Erfassung der Problematik als sie hier möglich und beabsichtigt ist, würde als Voraussetzung vor allem auch die Austragung von Arbeitskonflikten in der Landwirtschaft während der Weimarer Zeit zu untersuchen haben, die ebenso unerforscht ist wie die Konfliktaustragung während der NS-Zeit.

Im Gegensatz zu den großagrarischen Gebieten im Norden und Osten des Deutschen Reiches war in Bayern die Zahl der Landarbeiter gering. Hier stellten die landwirtschaftlichen Dienstboten (Knechte und Mägde) den überwiegenden Teil der familienfremden Arbeitskräfte in der Landwirtschaft<sup>2</sup>. Die Dienstboten verdingten sich in der Regel für ein Jahr, um im Familienverband des Bauern auf dem Hofe zu wohnen und zu arbeiten. Sie waren unter den lohnabhängigen Arbeitskräften diejenigen, für die nach Aufhebung der alten Dienstbotenordnungen im November 1918 das Dienstverhältnis zeitlich zuletzt in ein rechtlich gesichertes Sozialpartnerverhältnis umgewandelt wurde. Wie aus Quellen der Weimarer Zeit hervorgeht<sup>3</sup>, hat sich jedoch die veränderte Rechtsnorm auf dem Lande kaum

<sup>1</sup> Da sich der vorliegende Beitrag auf „Fälle“ stützt, erhebt sich stets die Frage, inwieweit sie repräsentativ für die Gesamtsituation sind. Die Auswahl- und Beurteilungskriterien ergaben sich aus der Durchsicht und Kenntnis eines umfangreichen Quellenmaterials. Ein exaktes methodisches Instrumentarium zum Nachweis der Repräsentativität wurde bisher noch nicht erarbeitet.

<sup>2</sup> Im Jahre 1939 waren die 244 154 ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte (über 14 Jahre) zu 70,8 Prozent Dienstboten und zu 21,5 Prozent Landarbeiter, Gutshandwerker, Tagelöhner u. ä.; Zeitschrift des bayerischen statistischen Landesamts 73 (1941), S. 143. Auf die mittel- und großbäuerlichen Betriebe (in der Größenklasse von 10 bis unter 20 Hektar bzw. von 20 bis unter 100 Hektar), die die Struktur der bayerischen Landwirtschaft kennzeichneten, entfielen durchschnittlich 1–3 Dienstboten.

<sup>3</sup> Die wöchentliche bzw. von 1922 bis Juli 1934 halbmonatliche Berichterstattung der bayerischen Bezirksamtsvorsitzenden und Regierungspräsidenten stellt eine vorzügliche, bisher noch kaum benutzte Quelle sozialgeschichtlicher Forschung dar.

durchsetzen können. Die Beharrungskraft der hergebrachten sozialen Ordnungsvorstellungen kam nicht nur in der permanenten Forderung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber nach Wiedereinführung der alten Dienstbotenordnung zum Ausdruck, auch die Entscheidungs- und Vollzugsorgane der unteren Verwaltung zeigten durch ihr Verhalten, daß sie sich wenig mit der neuen Ordnung befreundeten konnten. Die Versuche zur verbandsmäßigen und gewerkschaftlichen Organisation der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer waren in Bayern nach 1918 nur wenig erfolgreich<sup>4</sup>. Zudem waren die Dienstboten und Landarbeiter eine von den – auch den sozialistischen – Parteien weitgehend vernachlässigte soziale Gruppe. Dem entsprach ein nur schwach ausgebildetes politisch-soziales Selbstbewußtsein bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern selbst, das ihre Bereitschaft und Fähigkeit, sich bei Arbeitskonflikten auf arbeitsrechtlichem Wege Genugtuung zu verschaffen, außerordentlich hemmte.

Die landwirtschaftlichen Arbeitskonflikte hingen aufs engste mit dem allgemeinen Phänomen der Landflucht zusammen. Sie war während der Weimarer Zeit trotz konjunkturell bedingter Intensitätsschwankungen ein strukturelles Problem der Landwirtschaft und letzten Endes in denselben Ursachen begründet, die auch in der NS-Zeit weiter wirkten und in den Dokumenten zum Ausdruck kommen.

Neben den Behörden der unteren Staatsverwaltung (die Bezirksämter und die ihnen zugeordneten örtlichen Gendarmerien) kamen in der NS-Zeit bei der Austragung von Arbeitskonflikten in der Landwirtschaft eine Reihe von Institutionen zusätzlich ins Spiel, die entweder neu geschaffen wurden oder verstärkte Kompetenzen erhielten: die Bayerische Politische Polizei, die unteren regionalen Organe des Reichsnährstands, die Arbeitsämter, die Deutsche Arbeitsfront, der Reichstreuhand der Arbeit. Die Dokumente lassen zwar eine Bewertung, die diese Institutionen spielten, nur sehr eingeschränkt zu, die Rollenverteilung wird aber doch in gewisser Weise ansichtig.

Die ausgewählten Dokumente geben am Beispiel der gesetzlichen Regelung des Arbeitseinsatzes im Jahre 1934 nicht zuletzt Einblick in das Auseinanderklaffen von Gesetzesnormen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik und ihrer faktischen Durchsetzung. Sie zeigen, wie wenig man die Realität der Arbeits- und Sozialverhältnisse allein aus dem Normenkatalog der einschlägigen staatlichen Gesetze und Verordnungen ableiten kann<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Zur Organisierung der Landarbeiterschaft in ihren Kerngebieten siehe J. Flemming, Landarbeiter zwischen Gewerkschaften und „Werksgemeinschaft“, Zum Verhältnis von Agrarunternehmern und Landarbeiterbewegung im Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 14 (1974), S. 351 ff.

<sup>5</sup> Methodische Ansätze in dieser Richtung finden sich bei J. E. Farquharson, *The NSDAP and Agriculture in Germany 1928–38*, Phil.Diss. University of Kent/Canterbury 1972, hinsichtlich der Anwendung der Erbhofgesetze des Reichsnährstands und bei T. Mason, *Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936–1939*, Opladen 1975, vor allem hinsichtlich der Lohnverhältnisse. Besonders aufschlußreiche Ergebnisse dürfte eine Untersuchung über das Verhältnis von Normen und tatsächlicher Durchführung der Preisfestsetzung und Preiskontrolle in der NS-Zeit bringen.

Die Einwirkung des nationalsozialistischen Regimes auf die Konfliktaustragung in der Landwirtschaft mit verstärkten polizeilichen Unterdrückungsmitteln begann im Zeichen eines massiven Rückgriffs auf die vor der Abschaffung der Gesindeordnungen praktizierten Methoden obrigkeitsstaatlicher Repression. Hinzu kam aber, daß die neue, sich politisch verstehende Polizei die alte Identität von staatlicher und sozialer Herrschaft nicht einfach nachvollzog. Hier entstanden vielmehr bemerkenswerte Auffassungsunterschiede zwischen der Politischen Polizei und der in traditionellen Bahnen denkenden und handelnden staatlichen Verwaltung. Der Höhepunkt der Anwendung dieser Mittel fiel in die Jahre 1935/36, während die Probleme in der Zeit davor im wesentlichen durch arbeitsmarktpolitische Entscheidungen bestimmt waren und in der Zeit danach unter den Vorzeichen staatsdirigistischer Arbeitseinsatzregelungen standen.

Zur Erntezeit 1933 hatte sich bereits ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften angedeutet<sup>6</sup>, der jedoch durch die kurzfristige Vermittlung landwirtschaftsfremder Arbeitsloser als „Landhelfer“ kompensiert werden konnte<sup>7</sup>. Im darauffolgenden Jahr sollte der verstärkt einsetzenden Abwanderung – vor allem jüngerer und weiblicher – landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, die in erster Linie in der gewerblichen Industrie, im Bauwesen und in häuslichen Diensten in den Städten bessere Arbeits- und Lebensbedingungen suchten, mit Hilfe des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934<sup>8</sup> entgegengewirkt werden. Das Gesetz machte die Einstellung und Beschäftigung von Personen, die in den vorangegangenen drei Jahren in der Landwirtschaft tätig gewesen waren, in bestimmten Industriezweigen von der Zustimmung der Arbeitsämter abhängig und erlaubte die Rückführung des betroffenen Personenkreises in die Landwirtschaft.

Als im Mai 1934 in rascher Folge mehrere landwirtschaftliche Dienstboten in der Gemeinde Fischen (Bezirk Weilheim) ihre Stellung verließen, um in einem nahegelegenen Steinbruch Arbeit zu nehmen, ordnete das Bezirksamt, veranlaßt durch Klagen der Bauern, die sich an die örtliche Gendarmerie gewandt hatten, eine Untersuchung an, die das überraschende Ergebnis brachte, daß mehrere aus der Landwirtschaft stammende Arbeiter vom Arbeitsamt dorthin vermittelt worden waren. Ein Arbeiter konnte sogar eine Bestätigung des Bürgermeisters von Fischen vorweisen, wonach „er im Interesse der Erhaltung seiner Eltern und Geschwister gezwungen sei, in gewerblichen Betrieben Arbeit und Verdienst zu suchen“. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben weiter, daß die Arbeiter bei ihrer Einstellung unter Verschweigen ihres tatsächlichen Berufes nur ihre Invalidenkarten mit der Berufsbezeichnung „Hilfsarbeiter“ vorgezeigt hatten, „so daß der Arbeitgeber zuerst nicht wissen kann, ob er einen landwirtschaftlichen Dienstboten oder eine andere Person vor sich hat. Erst hernach stellte sich heraus, daß es landwirtschaftliche Arbeiter waren. In solchen Fällen erfolgte wieder Entlassung.“ Der Direktor des zuständigen Arbeitsamts rechtfertigte gegenüber dem Bezirksamt seine Vermittlungspraxis und unter-

<sup>6</sup> Entschließung sämtlicher bayerischer Staatsministerien über die Sicherung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft vom 12. 8. 1933 und Aufruf des bayerischen Ministerpräsidenten vom 3. 8. 1933; Staatsarchiv [StA] München, LRA 10 275.

<sup>7</sup> Siehe StA München, LRA 22 291.

<sup>8</sup> RGBl. 1934 I, S. 381 f.; vgl. Mason, a. a. O., S. 74 f.

strich die Schwierigkeiten, die der Befriedigung des landwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarfs entgegenstanden: „Seit einer Reihe von Jahren betrachtet es das Arbeitsamt Weilheim als seine vordringlichste Aufgabe, an der Beseitigung der Landflucht an vorderster Stelle mitzuarbeiten. Auch in den letzten Monaten habe ich gemeinsam mit der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsnährstand eine Aktion zur Heranziehung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte eingeleitet. In zahlreichen Fällen ist es auch möglich gewesen, in gewerblichen Betrieben beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte in die Landwirtschaft zurückzuführen. Bei meinen Bestrebungen zur Bekämpfung der Landflucht habe ich jedoch mit der Tatsache zu rechnen, daß die Landwirtschaft im allgemeinen sehr geringe Aufnahmefähigkeit für verheiratete Arbeitskräfte zeigt. Dazu kommt, daß diese Arbeitskräfte in der Regel als langfristige Arbeitslose in der Betreuung der Ortsfürsorgeverbände stehen. Auch in vorliegendem Falle handelt es sich . . . um verheiratete Arbeitskräfte, deren Zuweisung im Interesse der Entlastung der Ortsfürsorgeverbände lag.“<sup>9</sup>

Auch beim Autobahnbau hofften abwanderungswillige Arbeitskräfte vom Lande mit Hilfe manipulierter Invalidenkarten in so großer Zahl unterzukommen, daß das bayerische Innenministerium die Gemeinden anwies, „auf keinen Fall zu Straßen- und Bahnbauten aus der Landwirtschaft stammende Arbeitskräfte zuzuweisen“ bzw. „bei der Ausstellung neuer Invalidenkarten nur wahrheitsgemäße Angaben über den Beruf einzusetzen“. „Unverständlicherweise“ würden diese Personen „von den Wohngemeinden oft bedenkenlos unterstützt. Es erscheinen bei den Arbeitsämtern täglich zahlreiche Knechte, die auf ihrer Invalidenkarte als Beruf ‚Hilfsarbeiter‘ vermerkt haben. Auf pflichtgemäßes Befragen durch die Vermittlungskräfte erklären die Betroffenen aber, daß sie bisher in der Landwirtschaft tätig waren und von den Bürgermeistern wunschgemäß die abwegige Berufsbezeichnung eingetragen erhielten. Welche Formen diese Art von Landflucht bereits angenommen hat, zeigt sich in einer Mitteilung der Gemeinde Holzkirchen an das zuständige Arbeitsamt, daß einige landwirtschaftliche Dienstknechte aus Niederbayern um Fürsorgeunterstützung vorgeschrieben hätten, die von ihren Bürgermeistern angewiesen worden waren, sich in die Nähe der Baustellen zu begeben; sie würden dann schon unterkommen“<sup>10</sup>.

Die im folgenden zitierten Passagen aus den monatlichen „Situationsberichten“ bayerischer Arbeitsämter führen die unüberwindlichen Vorbehalte gegen eine Vermittlung in die Landwirtschaft auf und beleuchten eine Reihe von Gründen, die einen Erfolg der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Jahres 1954 zur Deckung des landwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarfs verhinderten.

„Die Unlust zur Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit hält an. Davon zeugt auch die Tatsache, daß es nur in ganz wenigen Fällen gelingt, Landhelfer zu einer Verlängerung der Verträge zu bewegen. Die Landhelfer hegen allgemein die Besorgnis, daß ihnen mit Rücksicht auf das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes die Rückkehr in ihren Beruf erschwert würde.“<sup>11</sup>

<sup>9</sup> StA München, LRA 6996.

<sup>10</sup> Weisung vom 8. 3. 1954; StA München, LRA 22291.

<sup>11</sup> Bericht des Arbeitsamts Freising für Mai 1954; Geheimes Staatsarchiv München [GStA], MA 106 765.

„Nicht sonderlich beliebt“ seien land- und hauswirtschaftliche Arbeiten. „Andererseits ist der Drang nach Fabrikarbeit, insbesondere bei den vom Lande kommenden Arbeitslosen, ein sehr ausgeprägter.“<sup>12</sup>

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber „klagen über Mangel an Arbeitskräften, der nicht selten mitverschuldet ist durch völlig unsoziales Verhalten gegenüber Arbeitern“<sup>13</sup>. Unter den Arbeitslosen über 25 Jahre herrsche „Abneigung gegen landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere mit der Begründung, daß ihnen hier die Möglichkeit einer Familiengründung genommen wäre“<sup>14</sup>.

„Als Mittel, einer Zuweisung zu entgehen, wird es auch jetzt vielfach noch vorgezogen, vor Abstellung zur Landhilfe zu heiraten.“<sup>15</sup>

„Besondere Mißstimmung und Erbitterung herrscht unter den verheirateten landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstknechten, die von den kleinbäuerlichen Betrieben des Bezirks nicht eingestellt werden, obwohl dort Dienstboten- und Arbeitermangel herrscht. Diese Arbeitskräfte erhalten in der Regel keine Unterstützung und können daher auch bei Notstandsarbeiten keine Beschäftigung finden.“<sup>16</sup>

Bei den industriellen Arbeitgebern „herrscht das Bestreben, landwirtschaftliche Arbeiter in durch das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934 betroffenen Betrieben einzustellen, da diese billiger arbeiten“<sup>17</sup>.

Das Versandhaus Witt „beschäftigt noch viele ehemalige Hausangestellte und Ehehalten [= Dienstboten], ohne dieselben für die Bedarfsdeckung in der Landwirtschaft freizugeben und dafür ältere Arbeitskräfte einzustellen“<sup>18</sup>.

„Verärgerung“ bestehe vor allem bei denjenigen, „die der Landwirtschaft entlaufen sind. Für sie wird strikte die Wiederunterbringung in der Landwirtschaft versucht, jedoch meistens ohne Erfolg, da Arbeitsaufnahme verweigert wird“<sup>19</sup>.

„Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber klagen darüber, daß sowohl männliches wie weibliches Gesinde nicht in ausreichendem Maße zu haben ist. Es liegt dies hauptsächlich an dem überaus niedrigen Lohnstand im hiesigen Bezirk. Es werden vielfach für den Knecht nicht mehr als 3 RM wöchentlich bezahlt. Es müßte unbedingt dahin gewirkt werden, daß der Lohnstand für landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhöht wird. Nur so würde sich die Landflucht wirksam beheben lassen.“<sup>20</sup>

„Beschäftigung in der Landwirtschaft, die in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, wird in allen Fällen glatt abgelehnt.“ Die Arbeitslosen unter 25 Jahren „fassen Zuweisung in die Landhilfe als Beleidigung auf und verzichten lieber auf Unterstützung. Äußerungen wie: ‚Lieber verrecke ich auf der Landstraße, als daß ich den Bauern den Deppen mache!‘ trotz hinreichender Aufklärung nicht vereinzelt.“<sup>21</sup>

Gerade die Situation verheirateter Arbeitssuchender aus dem Bereich der Landwirtschaft zeigt, daß das Gesetz vom 15. Mai 1934 der Realität nicht gerecht geworden ist. Zu Beginn des Jahres 1935 wurde es sogar insofern verschärft, als nun die Arbeitgeber sämtlicher nichtlandwirtschaftlicher Betriebe die Auflage erhiel-

<sup>12</sup> Bericht des Arbeitsamts Schweinfurt für Mai 1934; ebenda.

<sup>13</sup> Bericht des Arbeitsamts Coburg für Juni 1934; ebenda.

<sup>14</sup> Bericht des Arbeitsamts Lindau für Juni 1934; ebenda.

<sup>15</sup> Bericht des Arbeitsamts Weiden für Juni 1934; ebenda.

<sup>16</sup> Bericht des Arbeitsamts Schwandorf für Juli 1934; GStA, MA 106 767.

<sup>17</sup> Bericht des Arbeitsamts Donauwörth für Juli 1934; ebenda.

<sup>18</sup> Bericht des Arbeitsamts Weiden für Dezember 1934; ebenda.

<sup>19</sup> Bericht des Arbeitsamts Traunstein für August 1934; ebenda.

<sup>20</sup> Bericht des Arbeitsamts Pfarrkirchen für Dezember 1934; ebenda.

<sup>21</sup> Bericht des Arbeitsamts Weiden für Dezember 1934; ebenda.



ten, von sich aus die aus der Landwirtschaft stammenden Arbeitskräfte zu entlassen<sup>22</sup>. Angesichts des enorm gestiegenen Arbeitskräftebedarfs der Industrie war auch dieser gesetzlichen Steuerungsnahme keine positive Wirkung beschieden, nicht einmal als Mittel psychologischer Abschreckung<sup>23</sup>. Die oberbayerischen Bezirksämter berichteten übereinstimmend, die traditionellen Verdingetage im Februar 1935 hätten einen empfindlichen Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten ergeben:

„Beim sogenannten Schlenktag in Rosenheim waren 200 bis 300 Dienstboten zu wenig angeboten. Im Bezirk Ingolstadt wird darüber geklagt, daß in den militärischen Betrieben viele weibliche landwirtschaftliche Dienstboten beschäftigt werden. Das Bezirksamt Altötting berichtet, daß mehrere landwirtschaftliche Arbeiter an Lichtmeß keine Dienstplätze mehr angenommen haben, da sie sich im Frühjahr zu dem Kanalbau des Innwerkes melden wollen. Vielfach wird in bäuerlichen Kreisen auch der Gewährung von Ehestandsdarlehen die Schuld an dem Dienstbotenmangel zugeschrieben. Der Bauer kann sich allgemein nicht entschließen, verheiratete Dienstboten einzustellen und für diese Werkwohnungen zu schaffen. Es scheint angezeigt, daß für bäuerliche Werkwohnungen besondere staatliche Zuschüsse gewährt werden. Das Bezirksamt Weilheim berichtet, daß die Regelung der Arbeitszeit für landwirtschaftliche Arbeiter bei den Bauern kein Verständnis findet. Die Bauern sagen, sie müssen sich nach dem Wetter richten und können sich daher an keine festgelegte Arbeitszeit halten.“<sup>24</sup>

Von seiten der Bauernschaft und der unteren Vollzugsbehörden wurde nun immer lauter die Forderung nach dem Einsatz strafrechtlicher Sanktionen zur Eindämmung der Landflucht erhoben. Vom Bezirksamt Fürstenfeldbruck wurde sie in der Form aufgegriffen, daß man die Wiedereinführung des im Zuge der Novemberrevolution abgeschafften Artikels 106 des alten bayerischen Polizeistrafbuch von 1871<sup>25</sup> empfahl, der es erlaubt hatte, gegen vertragsbrüchige Dienstboten mit Polizeihaft bis zu 15 Tagen vorzugehen<sup>26</sup>. Die bayerische Staatsregierung reagierte auf das Problem der Landflucht zunächst – ebenso wie es die Regierungen der Weimarer Zeit getan hatten<sup>27</sup> – lediglich mit allgemeinen öffentlichen Appellen an die Arbeitgeber nichtlandwirtschaftlicher Betriebe, keine Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft einzustellen<sup>28</sup>. Erst als sich die Bayerische Politische Polizei

<sup>22</sup> Gesetz zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. 2. 1935; RGBl. 1935 I, S. 310.

<sup>23</sup> T. Mason, a. a. O., S. 75. Siehe dort auch die stillschweigende Aufhebung der Bestimmungen im Jahre 1936. – Vgl. F. Wunderlich, *Farm Labor in Germany 1810–1945*, Princeton/New Jersey 1961, S. 294 f.

<sup>24</sup> Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 7. 3. 1935; GStA, MA 106 670.

<sup>25</sup> Dieser Artikel bildete bis 1918 die Grundlage für die bayerischen Dienstbotenordnungen; Gesetz-Blatt für das Königreich Bayern 1871/72, S. 55 f.

<sup>26</sup> Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 8. 4. 1935; GStA, MA 106 670.

<sup>27</sup> Siehe StA Würzburg, Bezirksamt Aschaffenburg 1622.

<sup>28</sup> Entschließung sämtlicher bayerischer Staatsministerien vom 26. 4. 1935 und Aufruf des bayerischen Ministerpräsidenten vom 15. 4. 1935; StA München, LRA 22 291.

in die Konfliktaustragung einschaltete, wurden neue Mittel und Wege eröffnet. In den auf dem Lande gelesenen Zeitungen erschienen Ende Juni und Anfang Juli 1935 Notizen der Politischen Polizei, in denen dazu aufgerufen wurde, die bestehenden Vertragsverhältnisse einzuhalten, Fälle von Vertragsbruch aber bei der örtlichen Gendarmerie zur Anzeige zu bringen<sup>29</sup>. Nunmehr waren die Bezirksämter, an die diese Anzeigen weitergeleitet wurden, in die Lage versetzt, mit Schutzhaft gegen Vertragsbrüchige vorzugehen, allerdings mit der üblichen Auflage, jeden Schutzhaftbefehl von der Bayerischen Politischen Polizei bestätigen zu lassen. An den im folgenden geschilderten exemplarischen Fällen ist auffallend, daß immer nur die Arbeitgeber zur Anzeigeerstattung schritten – niemals aber die Dienstboten. Offensichtlich erwarteten sich diese von den staatlichen Autoritäten keine angemessene Behandlung ihrer Probleme. Sie legten einfach die Arbeit nieder, um entweder bei anderen Bauern oder in anderen Berufen zu besseren Konditionen unterzukommen. Die Bauern dagegen erblickten von jeher in der örtlichen Polizei und den Organen der unteren Inneren Verwaltung Institutionen sowohl zur Lösung von Arbeitskonflikten in ihrem Sinne als auch zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der traditionellen Über- und Unterordnungsverhältnisse auf dem Lande überhaupt.

In Höhenkirchen (Bezirk München) brachte der Bauer *Gall*<sup>30</sup> am 29. Juli 1935 zur Anzeige, „daß ihm seine ledige Dienstmagd *Anna Sedlmeier* am 15. Juli 1935 ohne jeden Grund und ohne Kündigung fortging bzw. die Stelle verließ. . . . Die *Sedlmeier* wollte schon längere Zeit nach München und befindet sich nun als Küchenmagd im Hofbräuhaus München. *Gall* ist bisher ohne Magd, obwohl die Getreideernte begonnen hat und nun auch so leicht keine erhalten wird.“ Die Münchener Kriminalpolizei berichtete zwei Wochen später an das Bezirksamt über das Ergebnis ihrer Ermittlungen: „Die *Anna Sedlmeier* konnte als Angestellte im Hofbräuhaus in München ausgemittelt werden. Entsprechend der Anweisung des Bezirksamtes München-Land wurde sie nachdrücklich zur Rückkehr an ihre seitherige Arbeitsstelle in Höhenkirchen aufgefordert. Laut beigelegter Unterschrift hat sie dies auch zu tun versprochen. . . . Die Genannte ist nicht durch das Städtische Arbeitsamt München hier in München in Arbeit vermittelt worden. Sie wurde vielmehr vom Küchenchef des Hofbräuhauses aufgrund ihrer mündlichen Zusicherung, daß sie mit Einwilligung des Landwirts *Gall* in Höhenkirchen dessen Haus verlassen und sich zur Arbeitssuche nach München begeben habe, dort eingestellt. Hiezu ist noch zu erwähnen, daß der Mangel an Küchenmädchen im Gastwirtsgewerbe hier sehr groß ist. Hiewegen ist vom Arbeitsamt München der Verwaltung des Hofbräuhauses mündlich zugestanden worden, daß sie auch Küchenmädchen ohne vorherige Anmeldung beim Arbeitsamt einstellen dürfen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wirtschaftsbetriebs unumgänglich notwendig erscheint. In jedem solchen Falle müsse aber dem Arbeitsamt nachträglich Meldung erstattet und die Beschäftigungserlaubnis nachgeholt werden. . . . Von mir wurde *Sedlmeier* darauf hingewiesen, daß wegen gleichartigen Entlaufens von Dienstboten die Politische Polizei in mehreren Fällen mit Inschutzhaftnahme vorgegangen ist, um in Zukunft der Landflucht Einhalt zu gebieten. Dement-

<sup>29</sup> StA München, LRA 13 092.

<sup>30</sup> Die im folgenden kursiv gesetzten Namen wurden aus Gründen des Persönlichkeitsrechtsschutzes verschlüsselt.

sprechendes polizeiliches Vorgehen wurde auch ihr angedroht, wenn sie ihre Arbeit bei Gall nicht unverzüglich wieder aufnimmt.“ Die polizeilichen Bemühungen waren jedoch bereits gegenstandslos geworden, da der Bauer Gall inzwischen Ersatz für die Dienstmagd gefunden hatte<sup>31</sup>.

Die Bewirksamter holten zu den im Sommer 1935 massiert eingehenden Anzeigen meist die gutachtliche Stellungnahme der Bauernführer des Reichsnährstands ein. Die Kreisbauernschaft Weilheim schlug in einem Schreiben an die Bezirksämter und Bezirksbauernführer ihres Zuständigkeitsbereichs folgendes Verfahren vor: „Um eine gerechte Beurteilung des jeweiligen Falles zu ermöglichen, bitte ich, den entlaufenen Dienstboten und den Arbeitgeber vorzuladen, um durch eine Gegenüberstellung den schuldigen Teil feststellen zu können. Es empfiehlt sich, außerdem noch den zuständigen Bezirksbauernführer beizuziehen. Es liegt nicht immer die Schuld beim Dienstboten allein, sondern auch den Bauern trifft oft ein Großteil von Schuld. Außerdem kommt es häufig vor, daß Dienstboten von solchen Bauern, die in der arbeitsarmen Zeit keine Leute beschäftigen, bei Beginn der Erntezeit durch Mehrbieten von Lohn von ihrem bisherigen Dienstplatz weggezogen werden. Dieses Verhalten ist ebenso verwerflich wie das Entlaufen von Dienstboten. Sollte sich durch ihre Einvernahme klar und eindeutig ein grundloser Vertragsbruch feststellen lassen, so bitte ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Politischen Polizei, mit aller Schärfe vorzugehen.“<sup>32</sup> So bemerkte dieselbe Kreisbauernschaft zu einer Anzeige des Bauern Wehrle aus der Gemeinde Eberfing (Bezirk Weilheim), dem ein Dienstbote ohne Kündigung entlaufen war, den aber darüber hinaus nach polizeilichen Feststellungen innerhalb eines Jahres sieben von neun neueingestellten Dienstboten wieder verlassen hatten, „daß es nicht geboten erscheint, gegen den Dienstknecht ... vorzugehen. Wehrle sollte sich einer besseren Behandlung seiner Dienstboten befleißigen, dann laufen sie ihm nicht davon. Zu den ersten Pflichten eines Bauern, der den Anforderungen der Erzeugungsschlacht gerecht werden will, gehört nicht nur die vorbildliche Bestellung seiner Grundstücke, sondern eine ebenso vorbildliche Behandlung seiner Dienstboten, damit die Bergung der Ernte nicht gefährdet ist.“<sup>33</sup>

Unter Bezugnahme auf eine Pressenotiz im Fürstenfeldbrucker Wochenblatt: „Sofort Anzeige erstatten! Die Bayerische Politische Polizei gibt bekannt, daß Dienstboten, die ohne Grund ihren Arbeitsplatz verlassen, in Zukunft nicht mehr beim Bezirksbauernführer zu melden sind, sondern sofort bei der Gendarmeriestation Anzeige zu erstatten ist“ zeigte am 15. Juli 1935 ein Bauer aus Rottbach (Bezirk Fürstenfeldbruck) einen Melker an, der seine Arbeitsstelle verlassen habe, „weil angeblich das Wasserpumpen für ihn zu schwer sei“. Obwohl sich der Melker im Recht befand, da er nur auf Probe eingestellt war, hoffte der Bauer, mit Hilfe polizeilicher Gewalt die Rückführung dieser Arbeitskraft erzwingen zu können. Auf der Gendarmerie-Station wurde der Anzeigersteller darauf aufmerksam gemacht, „daß die früheren Vorschriften über das Dienstbotwesen (Artikel 106 Polizeistrafgesetzbuch) aufgehoben sind, daß aber wegen Nichteinhalten der Kündigungsfristen privatrechtlich vorgegangen werden könne (§ 621 BGB)“. Nachdem dem Bauern schließlich die Aussichtslosigkeit seines Verlangens klageworden war, erklärten er und seine Ehefrau, daß sie mit „dieser Sache nichts mehr zu tun haben möchten“<sup>34</sup>.

In einem weiteren Fall hatte ein Melker in Eismerszell (Bezirk Fürstenfeldbruck) ohne Kündigung seine Stelle gewechselt und war deshalb von seinem früheren Arbeit-

<sup>31</sup> StA München, LRA 58 708.

<sup>33</sup> Ebenda.

<sup>32</sup> StA München, LRA 6996.

<sup>34</sup> StA München, LRA 13 092.



geber zur Anzeige gebracht worden. Bei seiner polizeilichen Einvernahme nannte der Melker als Grund für sein Verhalten, ihm seien Lohnauszahlungen vorenthalten worden. Der dazu befragte Bauer gab an, er habe lediglich keinen Lohn im voraus mehr zahlen wollen. „Dies habe er sich zum Grundsatz gemacht, weil man die Dienstboten in Ermangelung geeigneter Gesetze noch nicht einmal von heute auf morgen in der Hand habe. Da es ihm an landwirtschaftlichen Dienstboten sehr mangle und er vom Arbeitsamt auch keine bekommen könne, so stellte er an das Bezirksamt Fürstfeldbruck die Bitte, den Melker *Kraus* wieder zu ihm zurückverbringen zu lassen, da er den Dienst grundlos verlassen habe.“ *Kraus* wurde daraufhin von der Gendarmerie wieder an seine alte Arbeitsstelle zurückgebracht, „nachdem ihm unterschriftlich bekanntgegeben war, welche Folgen ihm bei Nichtbefolgung der Aufforderung entstehen können. *Kraus* fügte sich hierauf ins Unvermeidliche und ging ohne weiteres wieder zu *Aigner* zurück.“ Ferner wurde auch ein Arbeitskollege des Melkers, dem vorgeworfen worden war, diesen gegen den Bauern *Aigner* aufgehetzt zu haben, vorgeladen und darüber aufgeklärt, „daß eine Verhetzung von Dienstboten gegen ihre Herrschaft als Sabotageakt gegen die Landwirtschaft bzw. Volksernährung angesehen werden kann, welche Handlung mindestens mit Schutzhaft bedroht ist“.<sup>35</sup>

Im Zusammenwirken von Bezirksämtern und Gestapo wurde tatsächlich in mehreren Fällen zur Inschutzhaftnahme vertragsbrüchiger Dienstboten geschritten. Der Regierungspräsident von Oberbayern billigte als vorgesetzte Dienstbehörde der Bezirksämter diese Maßnahmen: „Wenn auch gesetzliche Grundlagen dazu mangeln, so muß ich doch dieses energische Vorgehen billigen, da eine das Volk schädigende Handlung vorliegt.“ „Verschiedentlich hat sich jedoch herausgestellt“, schrieb er weiter in seinem Monatsbericht für Juni 1935, „daß der Aufgabe des Dienstes Schwierigkeiten zugrundelagen, die bei Gericht auszutragen wären. Auch kann die Befürchtung nicht von der Hand gewiesen werden, daß die Bauern die Zwangslage ihrer Dienstboten nunmehr ausnützen und diese ungebührlich behandelt werden; die von den Bauern gewährte Bezahlung und Verpflegung läßt auch während der Erntezeit zu wünschen übrig.“<sup>36</sup> In einer Weisung des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 9. Juli 1935 wurden die getroffenen Entscheidungen auch im Hinblick auf künftige Fälle gerechtfertigt. „Die Rücksichtnahme auf das Gesamtwohl des Staates“ zwingt auch ohne formales Gesetz, „einem derartigen das Volk schädigenden Verhalten mit Nachdruck entgegenzutreten“<sup>37</sup>. Die Auswirkungen der Schutzhaft wurden von den Bezirksämtern allerdings sehr unterschiedlich beurteilt: „Einige Bezirksämter erklären sie für äußerst wirksam, andere weisen darauf hin, daß dadurch eine Arbeitsleistung nicht erzielt werden könne.“<sup>38</sup> Auch aus anderen Landesteilen äußerten sich die Bezirksämter skeptisch über den Erfolg des Schutzhaftgebrauchs gegenüber landwirtschaftlichen Arbeitskräften. So berichtete das mittelfränkische Bezirksamt Weißenburg: „Vielfach mußte gegen entlaufene Dienstknechte und -mägde, die ohne stichhaltigen Grund ihre Arbeits-

<sup>35</sup> Ebenda.

<sup>36</sup> Monatsbericht vom 9. 7. 1935; GStA, MA 106 670.

<sup>37</sup> StA München, LRA 6996.

<sup>38</sup> Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 8. 8. 1935; GStA, MA 106 670.

plätze verlassen hatten, mit scharfen Verwarnungen eingeschritten werden. In einem Falle wurde eine Dienstmagd vorübergehend in Schutzhaft genommen. Andererseits schien bei der Anwendung polizeilichen Zwanges gegen entlaufene Dienstboten Zurückhaltung und Vorsicht deshalb geboten, weil gewissenlose landwirtschaftliche Arbeitgeber die Unterstützung der Behörden zu selbstsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen suchten. Es wurde mehrfach festgestellt, daß eigennützige Arbeitgeber gerade in den Tagen angestrengtester Erntearbeit ihren Arbeitnehmern unzulängliche Kost verabreichten, weil sie damit rechneten, daß die Behörden (Arbeitsamt, Bezirksamt) einen Wechsel des Arbeitsplatzes durch die Arbeitnehmer verhindern würden.<sup>39</sup>

Extensiveren Gebrauch von den zur Verfügung stehenden Repressionsmitteln zur Rückführung entlaufener Dienstboten bzw. zur Abndung von Vertragsbrüchen machten die Bezirksamter im folgenden Jahr 1936. Bei den Bezirksamtern herrschte jedoch große Unsicherheit über die Angemessenheit der im jeweiligen Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen, da die Umstände, die zum Vertragsbruch führten, und vor allem die Schuldfrage, meist sehr schwer zu klären waren und bei der Vielzahl der beteiligten Personen und Institutionen oft kontrovers beurteilt wurden. Auch eine erneute Ermächtigung der Bezirkspolizeibehörden durch das bayerische Innenministerium brachte keine Klarheit über die konkrete Anwendung dieser Mittel, insbesondere der Schutzhaft. Danach war „in Fällen volksschädigenden Eigennutzes mit Schutzhaft vorzugehen: 1) gegen landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die ohne nennenswerten Grund ihre Arbeitsplätze verlassen, 2) gegen Bauern und Landwirte, die anderen landwirtschaftlichen Arbeitgebern ihre Arbeitskräfte abdingen oder solche in Kenntnis eines Vertragsbruches einstellen, 3) gegen jede Person, die durch Verleitung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zum Vertragsbruch Unordnung oder Unruhe in den landwirtschaftlichen Markt trägt... Um Mißgriffe zu vermeiden, ist vor Verhängung der Schutzhaft der zuständige Kreisbauernführer zu hören.“<sup>40</sup> Hatten die Ermittlungen ein negatives Urteil über den Arbeitgeber ergeben, wurde häufig von einer Rückführung oder weitergehenden Zwangsmaßnahmen gegen Dienstboten oder Landarbeiter abgesehen. Hierin waren sich das Bezirksamt und der zur Stellungnahme aufgeforderte Kreis- oder Bezirksbauernführer meist einig, auch wenn von Bürgermeistern, Gendarmeriebeamten, Ortsbauernführern oder Ortsgruppenleitern der NSDAP ein scharfes Vorgehen empfohlen worden war. In der Regel verwies das Bezirksamt, wenn schlechte Behandlung durch die Bauern, unzumutbare Arbeitsbedingungen oder persönliche Streitigkeiten auf dem Hofe auslösendes Moment für das Dienstentlaufen gewesen waren, ausweichend auf den Mangel an „strafrechtlichen Bestimmungen“ und empfahl den Bauern, ihre Ansprüche vor dem Arbeitsgericht durchzusetzen.

<sup>39</sup> Zitiert im Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Ober- und Mittelfranken vom 8. 8. 1935; GStA, MA 106 677.

<sup>40</sup> Erlaß vom 14. 7. 1936; StA München, LRA 13 092.

In dieser Weise verfuhr das Bezirksamt Fürstenfeldbruck mit einer Anzeige, die der Bauer *Grabler* aus Alling erstattet hatte, da die bei ihm beschäftigte Dienstmagd *Agnes Gmeinwieser* nach einem Arbeitsunfall bei einem anderen Bauern in Stellung gegangen war. Die Magd begründete ihren plötzlichen Stellenwechsel mit verleumderischen Äußerungen des Bauern *Grabler* über ihren Lebenswandel. Dazu bemerkte der ermittelnde Gendarmeriebeamte: „Die Angaben der *Gmeinwieser* entsprechen zweifellos zum großen Teil der Wahrheit. Es ist richtig, daß *Grabler* bei ihrem Stiefvater über sie geschimpft hat, wahrscheinlich auch noch sonst bei verschiedenen Leuten. . . . *Grabler* selbst scheint auch nicht gerade der idealste Bauer zu sein. Vom zuständigen Ortsbauernführer wurde mir gesagt, daß er ein etwas roher und zynischer Mensch ist. Trotzdem muß aber betont werden, daß die *Gmeinwieser* in sittlicher Hinsicht tatsächlich eine etwas verkommene Person ist. Daß sie sich während ihres Krankseins mit den Soldaten und wahrscheinlich auch noch mit anderen Burschen einließ, glaube ich ohne weiteres. Sie läuft ja den Burschen förmlich nach und ist überhaupt nicht gesund, wenn sie nicht, ich möchte schon fast sagen, jeden Tag einen hat. Eine polizeiliche Rückführung halte ich nicht für geeignet, schon deshalb nicht, weil sie dem Bauern doch mehr schaden als nützen würde. Einige Tage Schutzhaft würden aber meines Erachtens der *Gmeinwieser* bestimmt nicht schaden, und für andere wäre es ein abschreckendes Beispiel.“ Die Passagen des Gendarmerieberichts über das sittliche Verhalten der Dienstmagd glossierte der Referent des Bezirksamts mit der lapidaren Bemerkung: „Das soll öfter vorkommen!“ und war im übrigen der Auffassung, daß die Verhängung von Schutzhaft nicht angängig sei: „Ein etwaiger Schutzhaftbefehl würde von der Politischen Polizei, so wie die Dinge in diesem Falle liegen, kaum bestätigt werden. Ich schlage vor, die *Gmeinwieser* durch die Gendarmerie eindringlich verwarnen und streng überwachen zu lassen.“ Dem Bauern *Grabler* wurde anheimgestellt, beim Amtsgericht Klage zu erheben („falls er sich davon Erfolg verspricht“), worauf dieser jedoch verzichtete<sup>41</sup>.

Da die Ermittlungen für die Behörden einen großen Arbeits- und Zeitaufwand erforderten – vor allem dann, wenn sie sich über den unmittelbaren Kompetenzbereich eines Bezirksamts hinaus erstreckten –, konnten viele landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die sich in entferntere Gegenden abgesetzt hatten, überhaupt nicht verfolgt werden.

Meistens genügte schon die Androhung von Schutzhaft, um Dienstboten und Landarbeiter gefügig zu machen. Nachdem dem Bezirksamt Fürstenfeldbruck bekannt geworden war, daß eine landwirtschaftliche Arbeiterin ihren Dienstplatz verlassen wollte, mußte diese einen Revers unterschreiben, wonach sie „im Falle des Bruches des Dienstvertrages mit der Rückführung zu rechnen hätte. Gegebenenfalls würde sogar ihre Überweisung in ein Konzentrationslager beantragt werden“<sup>42</sup>. In einem anderen Fall kehrte ein Knecht wieder an seine alte Arbeitsstelle zurück, nachdem ihm „ausdrücklich“ bekannt gegeben worden war, „daß er die Einlieferung in das Konzentrationslager nach Dachau zu gewärtigen habe, im Falle er nochmals seinen Dienstplatz grundlos verläßt“<sup>43</sup>.

<sup>41</sup> Ebenda.

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> Ebenda.

Aufgrund der Erfahrung, daß die Schutzhaft doch eine gewisse abschreckende Wirkung hatte, veranlaßte das Bezirksamt Fürstenfeldbruck am 26. Juni 1936 die Wiedergabe des folgenden Artikels „an hervorragender Stelle . . . womöglich unter größerem Druck“ in den im Bezirk erscheinenden Tageszeitungen: „Die ledigen Dienstknechte *Hans Wagner*, *Mathias Wolf* und *Sixtus Faßbinder* wurden auf die Dauer von zunächst vier Wochen in Schutzhaft genommen. *Wagner* und *Wolf* waren im Gut Roggenstein beschäftigt. Um ihre Entlassung zu erreichen, hetzten sie trotz eindringlicher Verwarnung bei der übrigen Gefolgschaft gegen den Betrieb, so daß der Betriebsführer schließlich im Interesse der Wahrung des Betriebsfriedens gezwungen war, die Genannten zu entlassen. *Faßbinder* entließ seinem Dienstherrn, dem Bauern *Johann Heilmeyer* in Poigern, als dieser eine von *Faßbinder* verlangte unbegründete Lohnerhöhung ablehnte. *Faßbinder* äußerte, daß er sich lieber einsperren lasse, als zu seinem Arbeitgeber zurückzukehren. Auch in künftigen derartigen Fällen wird mit den schärfsten Maßnahmen vorgegangen werden, da bei dem großen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch die unberechtigte bzw. erzwungene Lösung von Arbeitsverhältnissen die Ziele der Erzeugungsschlacht ernstlich gefährdet und die Interessen der Volksgemeinschaft dadurch gröblich verletzt werden könnten.“<sup>44</sup>

Sehr empfindlich reagierten die Verfolgungsbehörden, wenn die Handlungsweise des Vertragsbrüchigen eine – in ihren Augen – politisch-klassenkämpferische Qualität erhielt. Dann wurde hart durchgegriffen. Ein besonders sprechendes Beispiel dafür liegt in der Begründung eines Schutzhaftbefehls vor, der am 8. Mai 1937 gegen eine landwirtschaftliche Dienstmagd in Fischen (Bezirk Weilheim) erlassen wurde.

„*Veronika Bichler* hat nach Bericht der Gendarmeriestation Pähl vom 30. 4. 37 aus Anlaß einer Meinungsverschiedenheit mit einer Bediensteten ihres Arbeitgebers, bei der sie im Unrecht war, ohne Kündigung ihren Arbeitsplatz verlassen und vier Knechte, die gleichfalls in Abwesenheit des Arbeitgebers anstatt zu arbeiten, das Wirtshaus besucht hatten, zum Verlassen ihrer Arbeitsplätze aufgefordert. Die Knechte, die bei verschiedenen Bauern bedienstet waren, verließen daraufhin ihre Arbeitsstätte. Dieses aufwiegende Verhalten gefährdet bei der außerordentlichen Knappheit an landwirtschaftlichen Arbeitern die landwirtschaftliche Erzeugung und legt unter den obwaltenden Umständen den Schluß nahe, daß es nur geschah, um dem Arbeitgeber die Abhängigkeit von seinen Arbeitern vor Augen zu führen. Durch die sich hierdurch offenbarende Gesinnung ist die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet. *Bichler* war daher in Schutzhaft zu nehmen.“<sup>45</sup>

Bei der Anwendung der Schutzhaft gingen die unteren Behörden der Inneren Verwaltung und die Politische Polizei durchaus von verschiedenen Vorstellungen aus. In den anschließend ausführlicher geschilderten Fällen aus dem Bezirk Aichach benutzte, auf eine kurze Formel gebracht, das Bezirksamt die Schutzhaft als willkommenes Disziplinierungsmittel gegenüber unbotmäßigen und unbequemen Angehörigen der dörflichen sozialen Unterschicht, während die Politische Polizei sie als Instrument zur Durchsetzung des autoritär verordneten Arbeitsfriedens – auch gegenüber bäuerlichen Arbeitgebern – verstand.

<sup>44</sup> Ebenda.

<sup>45</sup> StA München, Gestapo 96.



Vom Vorstand des Aichacher Bezirksamts wurde am 2. April 1936 über die landwirtschaftliche Dienstmagd *Maria Schmidhofer* und deren Tochter *Katharina*, beide auf demselben Hof bedienstet, jeweils eine 15-tägige Schutzhaft verhängt. Die Maßnahme gegen die Tochter wurde folgendermaßen begründet: „*Katharina Schmidhofer* hat ohne triftigen Grund eigenmächtig ihre Stelle bei dem Bauern und Gastwirt *Reischel* in Griesbäckerzell verlassen und hierbei durch Geschrei und Gejohle derartigen Lärm in der ganzen Ortschaft gemacht, daß ein Großteil der Ortseinwohner sich darüber aufgehalten hat. Außerdem versucht sie, sich der Unterhaltungspflicht ihrem außerehelichen Kind gegenüber zu entziehen. *Katharina Schmidhofer* ist eine amtsbekannte Person; ihren zu Niederschrift gegebenen Aussagen kann ein Glaube nicht beigemessen werden.“ Die Vorwürfe gegen die Mutter bezogen sich außer auf Vertragsbruch noch auf eine Äußerung, die sie anlässlich einer Rundfunkrede Hitlers gemacht haben soll: „Der kann mich am Arsch lecken, der hat mir noch nichts gegeben!“ Bei ihrer polizeilichen Einvernahme erklärte die Mutter: „Ich war bei *Reischel* in Griesbäckerzell als Schweizerin eingestellt, wurde aber ständig auch für Feldarbeiten usw. verwendet. Dies war mir zu viel, und deswegen erklärte ich dem *Reischel*, daß ich die Stelle aufgeben werde. Nachdem er damit einverstanden war, habe ich durch Anzeige in der ‚Aichacher Zeitung‘ eine andere Stelle zu finden gesucht. Ich bekam viele Angebote und ein Bauer telefonierte auch; *Reischel* war bei dem Telefongespräch selbst dabei. Es ist also nicht richtig, daß wir dort entlaufen sind, sondern *Reischel* hat dies genau gewußt.“ Außerdem sei sie bei einer Auseinandersetzung auf dem Hof mit Schlägen bedroht worden. Zu den weiteren Vorwürfen gab sie zu Protokoll: „Die fragliche Äußerung . . . habe ich nicht gebraucht. Ich habe lediglich auf die Aufforderung hin, doch auch zuzuhören, etwa geäußert, was geht mich das an, was da der Hitler spricht, was ich gar nicht verstehe. Darauf verließ ich die Stube, in die wir ja sonst auch nicht gehen durften.“ Die gleichfalls vorgeführte Tochter gab an: „Ich habe die Stelle verlassen, weil ich mit dem Essen nicht zufrieden war. Es hat öfters nichts Warmes gegeben, und teilweise war das Essen bereits verdorben, das wir vorgestellt erhielten; außerdem wurde auf die Nacht das Essen immer wieder zusammengeschüttet und aufgewärmt. Ich sagte deshalb zu *Reischel*, daß ich in 14 Tagen gehen werde, wenn das Essen nicht besser würde, worauf dieser antwortete: Du kannst auch gleich gehen! Außerdem habe ich mich geärgert, daß *Reischel* mir nichts davon gesagt hat, daß ich für mein außereheliches Kind von meinem Lohn monatlich 7.– RM zu zahlen habe.“ *Katharina Schmidhofer* war bereits im November 1934 vom Bezirksamt verpflichtet worden, für den Unterhalt ihres Kindes diesen Betrag an den Bezirksfürsorgeverband zu entrichten. Offensichtlich war für die Verhängung der Schutzhaft nicht allein der angenommene Vertragsbruch ausschlaggebend, sondern gleichfalls der Umstand, daß diese Personen, die in den Schutzhaftbefehlen als „Asoziale“ bezeichnet wurden, die kommunale Fürsorge belasteten.

Der Schutzhaftbefehl gegen die Mutter *Schmidhofer* wurde von der Politischen Polizei umgehend bestätigt. Ein gegen sie vor dem Sondergericht München eingeleitetes Verfahren wurde aber von der Anklagebehörde aufgrund eines Amnestieerlasses eingestellt. Den Schutzhaftbefehl gegen die Tochter wollte die Politische Polizei nicht bestätigen, sondern empfahl die Einweisung in die Arbeitsabteilung der staatlichen Fürsorgeanstalt Traunstein mit dem generellen Hinweis, daß die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt möglich sei, „wenn solche Personen infolge ihres sittlichen Verschuldens sich selbst oder einen Unterhaltsberechtigten der naheliegenden Gefahr aussetzen, der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen“.

Zusätzlich verlangte die Politische Polizei, „hinsichtlich der Behandlung der Dienstboten durch den Bauern und Gastwirt *Reischel* in Griesbäckerzell im allgemeinen vertrauliche polizeiliche Erhebungen anzustellen und gegebenenfalls Zeugen einzuver-

nehmen. ... Wenn auch die Bauern im Interesse der Erzeugungsschlacht gegen das Davonlaufen der Dienstboten im allgemeinen staatlichen Schutz genießen, so darf doch – wie es im gegebenen Fall zu sein scheint – dieser staatliche Schutz nicht dazu mißbraucht werden, Dienstboten zum Verbleiben bei solchen Bauern zu zwingen, bei denen sie nicht so behandelt werden, wie dies der nationalsozialistischen Forderung nach sozialer Gerechtigkeit entspricht, da ja diese Bauern wegen unsozialen Verhaltens selbst zur Rechenschaft gezogen werden müssen.“ Aufgrund der eingeholten Informationen berichtete die örtliche Gendarmerie daraufhin, lediglich die Ehefrau des Arbeitgebers sei „mit den weiblichen Dienstboten etwas streng“. „Von einer schlechten, der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit widersprechenden Behandlung des Personals kann aber auch hier keine Rede sein.“ „Sonach liegt“, wie das Bezirksamt ergänzend an die Politische Polizei weitergab, „ein Mißbrauch des staatlichen Schutzes ... nicht vor. Die beiden *Schmidhofer* sind vielmehr dem Amte bereits aus anderen Sachen genügend bekannt gewesen; ihnen hat die kurze Schutzhaft auch nicht im geringsten geschadet.“

Wenige Wochen später wurde der geschiedene Ehemann der *Maria Schmidhofer*, der landwirtschaftliche Arbeiter *Josef Schmidhofer*, vom Bezirksamt ebenfalls in Schutzhaft genommen, da er „ohne Kündigung und heimlich“ seinen Arbeitsplatz bei dem Bauern *Hartl* in Thalhof verlassen und sich bei dem Bauern *Seethaler* in Schmarnzell als Erntearbeiter verdingt hatte. Bereits in den vorangegangenen zwei Jahren sei er „ohne triftigen Grund vor Beginn der Ernte aus seinem Jahresdienstplatz ausgetreten, um als Erntearbeiter höheren Lohn zu erhalten“. Als weitere Schutzhaftgründe wurden aufgeführt: „Der zuständige politische Leiter stellt dem *Schmidhofer* ein sehr ungünstiges Zeugnis aus. *Schmidhofer* ist nahezu jeden Sonntag betrunken. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und, um die geordnete Fortsetzung der Erzeugungsschlacht nicht zu gefährden, mußte gegen *Schmidhofer* nach Anhörung der Kreisbauernschaft Schrobenhausen Schutzhaft verhängt und Überstellung nach Dachau angeordnet werden.“ *Schmidhofer* bestritt die ihm angelasteten Beschuldigungen und machte geltend, sein neuer Arbeitgeber benötige ihn dringend zu den Erntearbeiten: „Als er mich einstellte, habe ich ihm gesagt, daß ich von *Hartl* weggegangen sei. *Hartl* und *Seethaler* stehen nicht besonders gut miteinander.“

Einen Tag nach seiner Festnahme wurde *Schmidhofer* auf Anordnung des Bezirksamts ohne vorheriges Einvernehmen mit der Politischen Polizei ins Konzentrationslager Dachau eingeliefert. Die Politische Polizei wollte jedoch von einer Unterbringung im Konzentrationslager absehen und setzte die Dauer der Schutzhaft auf drei Wochen fest, die *Schmidhofer* aufgrund des voreiligen Vorgehens des Bezirksamts aber dennoch in Dachau, und nicht im Amtsgerichtsgefängnis bzw. in der Straf-Haftanstalt Aichach, verbüßen mußte. Als der Zeitpunkt seiner Entlassung heranrückte, schrieb das Bezirksamt an die Dachauer Lagerkommandantur: „Ich ersuche, ihn rechtzeitig zu entlassen, wenn nicht von dort aus wegen Verlängerung der Schutzhaft unmittelbar mit der Bayerischen Politischen Polizei, München, verhandelt werden will. Von hier aus bestehen gegen eine angemessene Verlängerung keine Bedenken.“ Die Politische Polizei ging auf diesen Vorschlag des Bezirksamts aber nicht ein, sondern verfügte die Entlassung mit der Auflage, daß sich *Schmidhofer* innerhalb von zwei Tagen persönlich beim Bezirksamt Aichach zu melden hätte, wo ihm nochmals eröffnet werden sollte, daß er sofort wieder in Schutzhaft genommen werde, wenn er „seinen Dienstplatz neuerdings ohne Kündigung verläßt oder sich sonst staatsabträglich verhält oder betätigt“.

Die Politische Polizei wollte auch die eigenmächtige Handlungsweise des Bezirksamts nicht akzeptieren. In sehr dezidiert Form wurde die Bezirksbehörde deshalb darauf

hingewiesen, erst dann Schutzhaftgefangene auf Schub zu setzen, wenn die Genehmigung für die Einweisung in das Konzentrationslager Dachau vorliege.

Wie in den beiden vorausgegangenen Fällen zeigte die Politische Polizei auch im Falle des *Josef Schmidhofer* ein Interesse daran, die Bauern zur Respektierung bestehender Arbeitsverträge zu zwingen. „Wenn es der Tatsache entspricht“, schrieb sie an das Bezirksamt, „daß der Bauer *Seethaler* bei der Einstellung von dem Entlaufen des *Schmidhofer* Kenntnis hatte, so ist . . . auch der Bauer *Seethaler* im Benehmen mit dem Kreisbauernschaftsführer auf die Dauer von acht Tagen in Schutzhaft zu nehmen.“ Bemerkenswert ist jedoch, daß auch die Politische Polizei hinsichtlich der Schutzhaftdauer gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitgebern zweierlei Maß anlegte. Der Politischen Polizei fehlte aber ein genügend großer personeller Unterbau, um eigene Untersuchungen anzustellen. Sie war deshalb weitgehend auf die örtliche Gendarmerie angewiesen, die im allgemeinen eher geneigt war, Beurteilungen im Sinne der dörflichen sozialen Führungsschicht abzugeben. Im Falle *Schmidhofer* jedenfalls konnten laut Bericht der Gendarmerie-Station Schiltberg sämtliche Bauern, bei denen er sich in den Jahren 1935/36 verdingt hatte, glaubhaft machen, daß sie nicht gegen die Vertragsverhältnisse verstoßen hatten<sup>46</sup>.

Der Reichsnährstand trat mit dem Anspruch auf, als berufsständisches Organ sämtlicher am landwirtschaftlichen Produktionsprozeß mittelbar und unmittelbar Beteiligten „zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen“<sup>47</sup>. In der Praxis landwirtschaftlicher Arbeitskonflikte agierte er jedoch weitgehend als Interessenvertreter der Bauern, und nicht in gleicher Weise auch der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. In größerem Maße Rückhalt fanden die Landarbeiter und Dienstboten bei der Deutschen Arbeitsfront (DAF)<sup>48</sup>, die ebenso wie der Reichsnährstand die organisatorische Zugehörigkeit dieser Personengruppe für sich reklamierte und deshalb in einem Konkurrenzverhältnis zum Reichsnährstand stand. Mit dem sogenannten Bückeberger Abkommen von 1935<sup>49</sup>, durch das der gesamte Reichsnährstand unter Beibehaltung seiner Autonomie korporativ mit der DAF verbunden wurde, wurden die Gegensätze nur formal überdeckt, die Spannungen hielten unvermindert an<sup>50</sup>. In diesem Zusammenhang ist als wichtiges Ergebnis des Abkommens festzuhalten, daß die Rechtsberatung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer von der DAF wahrgenommen wurde<sup>51</sup>. Sie beriet ihre Mitglieder in Prozessen vor den Arbeitsgerichten und versuchte in besonders schwerwiegenden Fällen von „unsozialem“ Verhalten landwirtschaftlicher Arbeitgeber, Verfahren bei dem Sozialen Ehrengericht anhängig zu machen<sup>52</sup>. Organisatorisch konnte die DAF aus den bereits erwähnten

<sup>46</sup> StA München, LRA 99 500.

<sup>47</sup> § 2 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933; RGBl. 1933 I, S. 1060.

<sup>48</sup> F. Wunderlichs Bewertung (a. a. O., S. 210), „neither DAF nor RN [Reichsnährstand] protected the interests of the workers“, bedarf auf jeden Fall einer Differenzierung.

<sup>49</sup> Siehe J. E. Farquharson, a. a. O., S. 312.

<sup>50</sup> Siehe dazu StA Bamberg, M 30/545 und 730.

<sup>51</sup> F. Wunderlich, a. a. O., S. 210.

<sup>52</sup> Siehe ebenda, S. 216 f. Einzelfälle auch in StA Bamberg, M 30/330, 333 und 334.

Gründen kaum an alte gewerkschaftliche Traditionen unter den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern anknüpfen. Zuweilen griff deshalb die lokale DAF-Organisation zu rüden Werbemethoden.

So berichtet eine DAF-Kreisverwaltung: „Um auf dem Lande überhaupt vorwärts zu kommen, haben wir daher ein Mittel, das in seiner Anwendung nicht gerade ‚fein‘, aber doch langsam und sicher zum Erfolge führt. Man muß versuchen, den Bauernknecht oder die Magd mit seinem Dienstherrn bei einer passenden Gelegenheit in Konflikt zu bringen (Gründe sind ja da immer vorhanden, wenn man welche sucht, Arbeitszeit, Urlaub, Entlohnung usw.), und diese Leute dann der Rechtsstelle der DAF zuführen lassen. Dort werden sie nach ihrer Mitgliedschaft gefragt, was selbstverständlich verneint wird, worauf sie vom Rechtsberater aufgefordert werden, sich nebenan in die Verwaltungsdienststelle zu bemühen, um ihre Aufnahme in die DAF zu vollziehen. Nachher wird der Fall dann behandelt. Wenn dieser Volksgenosse wieder in sein Dorf zurückkommt, wird er seine Kollegen und Kolleginnen in entsprechender Form aufklären und sie auffordern, für alle Fälle, die sich eventuell einmal ergeben könnten, sich zu sichern und ebenfalls der DAF beizutreten. Wir können behaupten, daß wir mit dieser Methode immerhin schon ziemliche Erfolge erzielt haben . . .“<sup>53</sup>

Die Bestrebungen der DAF zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Landarbeiter und Dienstboten sowie der armen Kleinbauern gehen besonders eindrucksvoll aus den Monatsberichten der DAF-Kreisverwaltungen hervor, die für die Monate März bis Juni 1936 aus dem Bereich des Gaus Bayerische Ostmark erhalten geblieben sind. Die Auswahl der folgenden Zitate beleuchtet die konkreten Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ebenso wie die Schwierigkeiten, die einer erfolgreichen Durchsetzung sozialpolitischer Forderungen durch die DAF entgegenstanden.

„Immer wieder müssen wir feststellen, daß es beispielsweise unmöglich ist, landwirtschaftliche Arbeiter, die verheiratet sind, unterzubringen oder [daß] landwirtschaftlichen Arbeitern Gelegenheit geboten wäre sich zu verheiraten. Es ist im Gesetz zur Verhütung der Landflucht ein schweres Übel in der Form vorhanden, daß die Leute, wenn sie das heiratsfähige Alter erreicht haben, nicht heiraten können, da sie als Bauernknechte unter der ganz schlechten Bezahlung mit ihrer Familie dann nicht leben können. Es mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, in denen die Gemeinden schwere Lasten dadurch erhalten, daß sie für uneheliche Kinder zu sorgen haben. Weiterhin ist bereits im starken Maße festzustellen, daß Eltern ihre Kinder nicht mehr aufs Land zu Arbeiten hinausgeben, da sie Angst haben, der Junge oder das Mädlein müsse dann das Leben lang landwirtschaftlicher Arbeiter oder Arbeiterin bleiben. Wir machen darauf aufmerksam, daß sich vor allem die letzte Angelegenheit in drei oder vier Jahren bei uns im Gebiet Rottal katastrophal auswirken wird. Zur Verhütung der Landflucht wäre es nach unserer Meinung am besten, ein bestimmtes Alter festzustellen, in dem der landwirtschaftliche Arbeiter, um heiraten zu können, irgendwo anders in Arbeit untergebracht werden kann oder die Gelegenheit vorhanden wäre, wie bereits unsererseits früher ein Vorschlag eingereicht wurde, daß größere Bauern verheiratete landwirtschaftliche Arbeiter nehmen müßten.“<sup>54</sup>

„Schwierigkeiten bei der Werbung: Dadurch, daß die Ortsbauernführer in den Ortsgruppen mehr oder minder gegen die Deutsche Arbeitsfront größtenteils Stellung

<sup>53</sup> Bericht der DAF-Kreisverwaltung Neumarkt i. d. Opf. für April 1936; StA Bamberg, M 30/542.

<sup>54</sup> Bericht der DAF-Kreisverwaltung Pfarrkirchen für März 1936; StA Bamberg, M 30/541.



nehmen, ist es schwierig, unter dieser Gruppe Mitglieder zu werben . . . Betriebsführer als solche verschanzen sich meistens hinter dem Reichsnährstand, wenn man an sie herantritt, sie möchten den Passus in ihrer Betriebsordnung aufnehmen: „Hier werden nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront beschäftigt.“<sup>55</sup>

„Für die Betreuung der Landarbeiter wird vom Reichsnährstand nichts unternommen. Ortsbauernführer weigern sich, trotzdem die übrige gesamte Gefolgschaft in der DAF ist, dieser beizutreten. Die Stimmung der Landarbeiter ist daher nicht gut, sie fühlen sich verlassen.“<sup>56</sup>

„Zur Zeit werden wir von den Bauern bestürmt, nachdem ihnen in großer Zahl die Knechte davonlaufen. Sobald die Heuernte im Allgäu beginnt, so ist bei uns in Niederbayern eine übliche Erscheinung, daß die Ehehalten bei Nacht und Nebel ansreißen. Der Reichsnährstand wird sich jetzt bemühen, bei der Politischen Polizei zu erreichen, daß alle Knechte, die davonlaufen, wegen Sabotage an der Ernte in Schutzhaft gesetzt werden. Ich habe schon vor Jahren mich bemüht, endlich das Reichsnährstandsgesetz so weit zu erweitern, daß alle Bauern über 120 Tagwerk Grund eine Landarbeiterfamilie beschäftigen müssen. Wenn einmal dieses Gesetz zur Durchführung kommen würde, so hätte bestimmt der Deutsche Bauer bei der Ernte die notwendigen Leute . . . Es ist traurig, wenn einerseits die landwirtschaftlichen Arbeiter zu wenig [sind], andererseits die verheirateten Landarbeiter in Notstandsarbeiten untergebracht werden müssen.“<sup>57</sup>

„Wie bereits des öftern berichtet wurde, bestehen vor allem in der Tariflohnfrage Schwierigkeiten. Bauern wollen absolut den Tariflohn, der doch Mindestlohn sein soll, nicht bezahlen, und wir stellen immer fest, daß diese Elemente von den Bürgermeistern und Ortsbauernführern unterstützt werden.“<sup>58</sup>

Obwohl das bayerische Innenministerium und die Politische Polizei auch weiterhin regelmäßige Weisungen an die unteren Vollzugsbehörden hinausgaben, den Vertragsbruch in der Landwirtschaft „mit den schärfsten zur Verfügung stehenden Mitteln“ zu bekämpfen<sup>59</sup>, machten die Bezirksämter immer seltener von der Möglichkeit der Schutzhaft- oder Polizeihaftverhängung Gebrauch, und zwar hauptsächlich aus der Erkenntnis heraus, daß, wie das unterfränkische Bezirksamt Uffenheim zutreffend formulierte, „eine wirksame Bekämpfung des Dienstbotenmangels nicht ohne Beseitigung seiner tieferen Ursachen möglich sein dürfte. (Ungleich niedrigere Entlohnung gegenüber dem gewerblichen Arbeiter, Mangel an Freizeit, Unmöglichkeit, eine Familie mit selbständigem Haushalt zu gründen, und Mangel an Aufstiegsmöglichkeiten)“<sup>60</sup>. Einige Bezirksämter gingen dazu über, die Bauern, die bei den Gendarmerien Anzeige erstatteten, direkt an die zuständige Kreisbauernschaft zu verweisen, ohne daß sich die unteren Verwaltungsbehörden weiter damit befaßten<sup>61</sup>. Diese wurden erst wieder auf Anregung der Kreisbauernschaft

<sup>55</sup> Bericht der DAF-Kreisverwaltung Pfarrkirchen für April 1936; StA Bamberg, M 30/542.

<sup>56</sup> Bericht der DAF-Kreisverwaltung Coburg für Mai 1936; StA Bamberg, M 30/544.

<sup>57</sup> Bericht der DAF-Kreisverwaltung Landshut für Mai 1936; ebenda.

<sup>58</sup> Bericht der DAF-Kreisverwaltung Pfarrkirchen für Mai 1936; ebenda.

<sup>59</sup> Z. B. Weisung der Gestapo-Staatspolizeileitstelle München vom 27. 8. 1938; StA München, LRA 6998.

<sup>60</sup> Zitiert im Monatsbericht des Regierungspräsidenten von Ober- und Mittelfranken vom 6. 6. 1936; GStA MA 106 677.

<sup>61</sup> StA München, LRA 13 092.

initiativ, falls die Kreisbauernschaft von sich aus keine Klärung hatte herbeiführen können. Später, in den Jahren 1938/39, ging die Weiterfolgung der Anzeigen im wesentlichen in die Kompetenz und Entscheidungsbefugnis des Reichstreuhanders der Arbeit über, der häufig Verwarnungen aussprach oder die Verhängung von Polizeihaft in die Wege leitete<sup>62</sup>.

Insgesamt hatten die staatlichen Sanktionsmittel bei der Austragung von Arbeitskonflikten in der Landwirtschaft versagt. Der Führer der Landesbauernschaft Bayern mußte bei einer Besprechung des Sachverständigenrats des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern im Juli 1938 eingestehen, „daß es gegen das Davonlaufen kein Mittel gäbe; Zurückhalten des Arbeitsbuches und Schutzhaft helfen nichts“<sup>63</sup>. Statt dessen forderte er eine generelle Arbeitsregelung in der Landwirtschaft durch den Staat, die durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte schon vor Kriegsausbruch begann, im großen Stil aber erst während des Krieges durch den Einsatz von mehr oder weniger zwangsverpflichteten Zivilarbeitern, vor allem aus den besetzten Ostgebieten, sowie von Kriegsgefangenen durchgeführt wurde.

<sup>62</sup> Einzelfälle in StA München, LRA 6996, 6998 und 13 092.

<sup>63</sup> Niederschrift der Besprechung vom 25. 7. 1938; Allg. Staatsarchiv München, ML 3875.